

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. Juli 2014

Nr. 66/2014

---

**Inhalt:**

**Ordnung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung**

**für den  
Masterstudiengang**

**Wirtschaftsinformatik**

**mit dem Abschluss  
Master of Science**

**der  
Universität Siegen**

Vom 10. Juli 2014

|

**Ordnung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
mit dem Abschluss  
Master of Science  
der  
Universität Siegen**

Vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, hat die Universität Siegen folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science an der Universität Siegen vom 08. Mai 2008 (AM 28/2008) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - I. Allgemeines
    - § 1 Ziel des Studiums
    - § 2 Zugang zum Studium und Dauer des Studiums
    - § 3 Akademischer Grad
    - § 4 Modularisierung des Lehrangebotes
    - § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
    - § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
    - § 7 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
    - § 8 Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
    - § 9 Bestehen und Nichtbestehen
    - § 10 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
    - § 11 Wiederholung von Prüfungen
    - § 12 Zusatzleistungen
    - § 13 Prüfungsausschuss
    - § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
    - § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
  - II. Master-Prüfung
    - § 16 Zulassung zum Master-Prüfung
    - § 17 Umfang der Master-Prüfung
    - § 18 Praktikum
    - § 19 Master-Projektarbeit
    - § 20 Master-Arbeit
    - § 21 Abschluss des Master-Studiums
    - § 22 Master-Zeugnis und Diploma Supplement
    - § 23 Master-Urkunde
  - III. Schlussbestimmungen
    - § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
    - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
    - § 26 Geltungsbereich
    - § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
2. Die Worte „*Master-Studium*“ werden durch „*Masterstudium*“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „*Master-Studiengangs*“ und „*Bachelor-Studium*“ durch „*Masterstudiengangs*“ und „*Bachelorstudium*“ ersetzt.
4. § 2 wird umbenannt in „*Zugang zum Studium und Dauer des Studiums*“ und wie folgt gefasst:
  - (1) *Der Zugang zum Masterstudium setzt einen fachlich einschlägigen akademischen Grad „Bachelor of Science“ im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten bzw. vergleichbarem Studiengang, einem Studiengang der Betriebswirtschaftslehre mit einschlägiger Vertiefung in der Wirtschaftsinformatik oder Informatik oder einem Studiengang der Informatik mit einschlägiger Vertiefung in der Betriebswirtschaftslehre voraus. Der diesbezügliche Bachelor-Grad muss mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.*
  - (2) *Alternativ kann eine zum Bachelor-Grad gleichwertige Qualifikation als Zugangsvoraussetzung dienen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.*
  - (3) *Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende ein Masterstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.*
  - (4) *Zu Beginn des Master-Studiums findet eine Beratungsveranstaltung zu den möglichen Vertiefungsrichtungen innerhalb der Wahlpflichtbereiche statt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums.*

- (5) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester, einschließlich des Praktikums, der Master-Projektarbeit und der Master-Arbeit. Um das Studium mit dem Master-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 120 Leistungspunkte (vgl. § 17 Abs. 2) zu erwerben.“
5. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Master-Studiengang ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) bestehen. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Module sind durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann dem Anhang (Modulübersicht) entnommen werden.  
 (2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.“
  6. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt.“ durch „durch das der Prüfung zugrunde liegende Modul festgelegt.“ ersetzt.
  7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. Die Prüfungsformen und Modalitäten der Prüfungsleistungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für das Praktikum, die Master-Projektarbeit und Master-Arbeit.“
  8. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „in schriftlicher“ das Zeichen und das Wort „, elektronischer“ eingefügt.
  9. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Eine schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt. Die Zahl „120“ wird durch „180“ ersetzt.
  10. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl „40“ durch „60“ ersetzt.
  11. § 5 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt formuliert: „Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.“. Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
  12. § 5 Abs. 6 und 7 werden wie folgt formuliert:  
 „(6) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung für eine Prüfung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Masterstudiengang immatrikuliert ist und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Master-Prüfung (§ 16) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang oder im Internet bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Anmeldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.  
 (7) Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung. Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt.“
  13. In § 6 werden die Absätze neu nummeriert. Absätze 1 bis 5 werden zu 3 bis 7.

14. In § 6 werden als Absätze 1 und 2 neu eingefügt:  
 „(1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.  
 (2) Für Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.“
15. § 6 Abs. 4 (neu) wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Note für ein Modul entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus der Summe der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.“
16. Ab § 7 wird die Nummerierung geändert. § 7 bis § 15 werden zu § 9 bis § 17. Verweise werden entsprechend geändert.
17. Als § 7 und § 8 werden neu eingefügt:

### **„§ 7 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke**

*Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.*

### **§ 8 Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten**

*(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.*

*(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.*

*(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.*

*(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.“*

18. § 9 (neu) wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.  
 (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, sämtliche Modulabschlussprüfungen bestanden sind, das Praktikum mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde., die Master-Projektarbeit und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet wurden.“
19. § 10 (neu) Abs. 3 wird gelöscht. Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
20. § 11 (neu) Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5. Als Abs. 1 wird neu eingefügt:  
 „(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkung wiederholt werden.“
21. § 11 (neu) Absätze 2 (neu) und 4 (neu) werden wie folgt gefasst:

- „(2) Wurde eine Modulabschlussprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Master-Projektarbeit und die Master-Arbeit gemäß § 19 und § 20, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.  
 (4) Eine Prüfung, die im letzten Versuch gemäß Abs. 2 mit "nicht ausreichend" bewertet wird und zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 6.“
22. § 12 (neu) Abs.1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der oder die Studierende kann sich über die Wahlpflichtbereiche hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs sein.“
23. In § 12 (neu) Abs. 3 und 4 werden die Worte „Zeugnis und Diploma Supplement“ durch „das Transcript of Records“ ersetzt.
24. In § 13 (neu) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichsräte der Fachbereiche“ durch „Fakultätsräte“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „dem Fachbereich“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
25. § 13 (neu) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts“
26. In § 13 (neu) Abs. 4 wird das Wort „Fachbereichen“ durch „Fakultäten“ ersetzt.
27. § 15 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.  
 (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.  
 (3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.  
 (4) Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.  
 (5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.  
 (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.  
 (7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prüfungsordnung geforderten Leistungen besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.“
28. § 16 (neu) wird in „Zulassung zur Master-Prüfung“ umbenannt und wie folgt gefasst:  
 „(1) Für die Zulassung zur Master-Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).  
 (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:  
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob er bereits ein Studium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Systems Engineering, Informatik und Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die bzw. der Studierende ein Studium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbare Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.“
29. § 17 (neu) Abs. 1, 2, 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- (1) Das Master-Studium besteht aus den im Anhang (Modulübersicht) aufgeführten
1. Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik mit 63 Leistungspunkten,
  2. den Wahlpflichtmodulen der Informatik mit 78 Leistungspunkten,
  3. den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaften „Spezielle BWL oder Recht“ mit 120 Leistungspunkten,
  4. den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaften „VWL oder Medienmanagement“ mit 12 Leistungspunkten,
  5. dem Praktikum „Implementierung von Anwendungssystemen“ mit 6 Leistungspunkten,
  6. dem Praktikum mit 6 Leistungspunkten,
  7. der Master-Projektarbeit mit 9 Leistungspunkten und
  8. der Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten.
- (2) Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, dass
1. aus dem Wahlpflichtbereich der Wirtschaftsinformatik 27 LP erbracht werden,
  2. aus dem Wahlpflichtbereich der Informatik 24 LP erbracht werden,
  3. aus dem Wahlpflichtbereich der Wirtschaftswissenschaften „Spezielle BWL oder Recht“ 12 LP erbracht werden,
  4. aus dem Wahlpflichtbereich der Wirtschaftswissenschaften „VWL oder Medienmanagement“ 6 LP erbracht werden,
  5. das Praktikum „Implementierung von Anwendungssystem“ (6 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
  6. das Praktikum (6 LP) mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde,
  7. die Master-Projektarbeit (9 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
  8. die Master-Arbeit (30 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde
- (4) Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs kann aus dem Katalog (Modulhandbuch) der zugehörigen Module frei ausgewählt werden. Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der Wahlpflichtmodule durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Wahlpflichtmodule belegt als gemäß Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Wahlpflichtmodule mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. Macht die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Wahlpflichtmoduls maßgeblich.
- (5) Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 ist für ein Wahlpflichtmodul ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Modulabschlussprüfung zum ersten Male bestanden oder nicht bestanden wurde. Die erworbenen Leistungspunkte bzw. die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen. Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

30. Ab § 16 (alt) wird die Nummerierung geändert. § 16 (alt) bis § 24 (alt) werden zu § 19 bis § 27. Verweise werden entsprechend geändert.
31. Als § 18 wird neu eingefügt:  
**§ 18 Praktikum**  
*„(1) Während des Studiums muss ein Praktikum von mindestens 6 Wochen absolviert werden. Das Nähere regelt eine Praktikumsordnung.  
 (2) Im Praktikum soll die bzw. der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren in einem Unternehmen, Betrieb oder ausländischen Forschungsinstitut kennen lernen. Die Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen.  
 (3) Das Praktikum muss in einem Betrieb, Unternehmen oder ausländischen Forschungsinstitut durchgeführt werden.  
 (4) Das Praktikum wird als Studienleistungen angerechnet, wenn es von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde. Für das „bestanden“ bewertete betriebliche Praktikum erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.“*
32. In § 19 (neu) Abs.1 wird die Zahl „240“ durch „270“ ersetzt.
33. In § 19 (neu) Abs.2 wird die Zahl „8“ durch „9“ ersetzt
34. In § 20 (neu) Abs.2 wird die Zahl „50“ durch „70“ ersetzt
35. In § 20 (neu) Abs.5 wird der Verweis auf „§ 5 Abs.7 und 8 Abs.3“ in „§ 7 und § 8 Abs. 1“ geändert.
36. In § 20 (neu) Abs. 9 wird als Satz 2 neu eingefügt  
*„Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Bachelor-Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.“*
37. In § 20 (neu) Abs. 11 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 1“ in „§ 6 Abs. 3“ geändert.
38. In § 21 (neu) Abs.2 werden die Wörter „dem Praktikum“ gelöscht.
39. In § 21 (neu) Abs.3 Nr. 1 wird der Verweis auf „§ 16“ in „§ 19“ geändert.
40. In § 21 (neu) Abs.3 Nr. 2 wird der Verweis auf „§ 17“ in „§ 20“ geändert.
41. In § 21 (neu) Abs.3 Nr. 3 werden die Worte „Prüfungsleistung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen“ durch das Wort „Modulabschlussprüfung“ ersetzt. Der Verweis auf „§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5“ wird in „§ 17 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5“ geändert.
42. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
*„Wenn das Studium gemäß § 21 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Master-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Master-Zeugnis und ein Transcript of Records (ToR) ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.“*
43. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

## Anhang: Modulübersicht Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

### Wirtschaftsinformatik (27 LP)

<b>MA-WI-A-1</b>	<b>Computerunterstütztes Arbeiten und Lernen</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-1.1	Computerunterstützte Gruppenarbeit (CSCW)	3 SWS
MA-WI-A-1.2	Computerunterstütztes Lernen (CSCL)	3 SWS
<b>MA-WI-A-2</b>	<b>Entscheidungsunterstützung</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-2.1	Entscheidungsunterstützungssysteme	2 SWS
MA-WI-A-2.2	Scheduling	2 SWS
MA-WI-A-2.3	Übung / Praktikum Entscheidungsunterstützung	2 SWS
<b>MA-WI-A-3</b>	<b>Betriebliche Informationssysteme</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-3.1	Informationsmanagement	3 SWS
MA-WI-A-3.2	Prozessmanagement	3 SWS
<b>MA-WI-A-4</b>	<b>IT Security</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-4.1	Network and Distributed System Security	2 SWS
MA-WI-A-4.2	Selected Areas in Security and Privacy	2 SWS
MA-WI-A-4.3	Hacker Praktikum	2 SWS
<b>MA-WI-A-5</b>	<b>HCI</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-5.1	Human Computer Interaction (HCI)	3 SWS
MA-WI-A-5.2	User Experience Design (UXD)	3 SWS
<b>MA-WI-A-6</b>	<b>Anwendungsorientierung</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-6.1	Usability und empirische Designmethoden	3 SWS
MA-WI-A-6.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	3 SWS
<b>MA-WI-A-7</b>	<b>Spezielle Aspekte der WI</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-7.1	WI Seminar	2 SWS
MA-WI-A-7.2	Spezielle Aspekte der WI	3 SWS
<b>MA-WI-A-8</b>	<b>IT Projektmanagement</b>	<b>9 LP</b>
MA-WI-A-8.1	IT Projektmanagement	3 SWS
MA-WI-A-8.2	Seminar Soft Skills	2 SWS

### Informatik (24 LP)

<b>MA-WI-B-1</b>	Betriebssysteme I	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-2</b>	Verteilte Systeme	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-3</b>	Datenbanksysteme II	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-4</b>	Parallelverarbeitung	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-5</b>	Rechnerarchitekturen I	3 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-6</b>	Rechnernetze I	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-7</b>	Rechnernetze II	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-8</b>	Softwaretechnik II	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-9</b>	Softwaretechnik III	3 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-10</b>	Wissensbasierte Systeme I	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-11</b>	Wissensbasierte Systeme II	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-12</b>	Wissensmanagement I	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-13</b>	Wissensmanagement II	4 SWS / 6 LP
<b>MA-WI-B-14</b>	Computergraphik I	4 SWS / 6 LP

### Wirtschaftswissenschaften (18 LP)

<b>MA-WI-C-1</b>	<b>Spezielle BWL oder Recht</b>	<b>12 LP</b>
<b>MA-WI-C-1-A</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b>	
MA-WI-C-1-A.1	Einkommensteuer	2 SWS
MA-WI-C-1-A.2	Steuerliche Gewinnermittlung	2 SWS
MA-WI-C-1-A.3	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-B</b>	<b>Controlling</b>	
MA-WI-C-1-B.1	Erfolgscontrolling	2 SWS
MA-WI-C-1-B.2	Kostencontrolling	2 SWS
MA-WI-C-1-B.3	IT-Controlling	2 SWS

<b>MA-WI-C-1-C</b>	<b>Finanz- und Bankmanagement</b>	
MA-WI-C-1-C.1	Bewertung von Finanzinstrumenten	2 SWS
MA-WI-C-1-C.2	Risiko und Finanzierung	2 SWS
MA-WI-C-1-C.3	Banksteuerung	2 SWS
MA-WI-C-1-C.4	Der Geschäftsbericht von Banken als Instrument der Unternehmenskommunikation	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-D</b>	<b>Management kleiner und mittlerer Unternehmen</b>	
MA-WI-C-1-D.1	Grundlagen Entrepreneurship und KMU Management	2 SWS
MA-WI-C-1-D.2	Innovationsmanagement	2 SWS
MA-WI-C-1-D.3	Gründungsfinanzierung und Gründungsrecht	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-E</b>	<b>Marketingmanagement</b>	
MA-WI-C-1-E.1	Käuferverhalten	2 SWS
MA-WI-C-1-E.2	Marktforschung	2 SWS
MA-WI-C-1-E.3	Kommunikationsmanagement	2 SWS
MA-WI-C-1-E.4	Produkt-, Programm- und Preismangement	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-F</b>	<b>Personalmanagement und Organisation</b>	
MA-WI-C-1-F.1	Personalführung und Motivation	2 SWS
MA-WI-C-1-F.2	Organisationsgestaltung	2 SWS
MA-WI-C-1-F.3	Operatives Personalmanagement	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-G</b>	<b>Produktions- und Logistikmanagement</b>	
MA-WI-C-1-G.1	Management der Produktionsfaktoren	2 SWS
MA-WI-C-1-G.2	Management der Produktionsprozesse	2 SWS
MA-WI-C-1-G.3	Produkt- und Programmplanung	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-H</b>	<b>Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement</b>	
MA-WI-C-1-H.1	Einführung in das Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement	2 SWS
MA-WI-C-1-H.2	Umweltcontrolling	2 SWS
MA-WI-C-1-H.3	Strategisches Wertschöpfungsmanagement	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-I</b>	<b>Wirtschaftsprüfung</b>	
MA-WI-C-1-I.1	Konzernrechnungslegung	2 SWS
MA-WI-C-1-I.2	Corporate Governance & Auditing	2 SWS
MA-WI-C-1-I.3	Jahresabschlussprüfung	2 SWS
MA-WI-C-1-I.4	Prüfungen des Konzernabschlusses und andere Reporting-Aufträge	2 SWS
<b>MA-WI-C-1-J</b>	<b>Unternehmensrecht (Handels- u. Gesellschaftsrecht)</b>	<b>12 LP</b>
MA-WI-C-1-J.1	Gesellschaftsrecht I	2 SWS
MA-WI-C-1-J.2	Gesellschaftsrecht II	2 SWS
MA-WI-C-1-J.3	Handelsrecht	1 SWS
MA-WI-C-1-J.4	Übung Handels- und Gesellschaftsrecht	2 SWS
<b>MA-WI-C-2</b>	<b>VWL oder Medienmanagement</b>	<b>6 LP</b>
MA-WI-C-2-A	Einführung in die Europäische Wirtschaftspolitik	4 SWS
<b>MA-WI-C-2-B</b>	<b>New Media Management</b>	
MA-WI-C-2-B.1	Introduction to Electronic Business	2 SWS
MA-WI-C-2-B.2	Electronic Commerce	2 SWS
<b>MA-WI-D-1</b>	Praktikum „Implementierung von Anwendungssystemen“	6 LP
<b>MA-WI-D-2</b>	Projektarbeit MA	9 LP
<b>MA-WI-D-3</b>	Praktikum Betrieb o. ausländisches Forschungsinstitut	6 LP
<b>MA-WI-D-4</b>	Masterarbeit	30 LP

## **Artikel II**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Änderungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Siegen vom 08. Mai 2008 (AM 28/2008) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 04. Juni 2014 und vom 09. Juli 2014.

Siegen, den 10. Juli 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)